

Die Gemeinde Arnbruck
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Hermann Brandl
Gemeindezentrum 1, 93471 Arnbruck

und

die Gemeinde Drachselsried
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Hans Weininger
Zellertalstraße 13, 94256 Drachselsried

schließen nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl. S. 271), folgende

ZWECKVEREINBARUNG

Art. 1 Gegenstand

(1) ¹Die Gemeinde Arnbruck überträgt der Gemeinde Drachselsried nach Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 2008 (GVBl. S. 344) ab 01. Januar 2009 die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes. ²Im Gegenzug übernimmt die Gemeinde Arnbruck die IT-Systembetreuung in der Gemeinde Drachselsried.

(2) ¹Die Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamtes umfasst sämtliche Angelegenheiten des Personenstandswesen, insbesondere die Führung der Geburts-, Heirats- und Sterbebücher der betreffenden Standesämter. ²Die Standesamtsbezirke bleiben dabei bestehen; eine Änderung der Verordnung über die Bildung von Standesamtsbezirken im Landkreis Regen ist daher nicht veranlasst.

(3) ¹Die IT-Systembetreuung umfasst die Betreuung der IT-Anlagen in den betreffenden Gemeinden, insbesondere die Beschaffung und Installation von Hard- und Software für die betreffenden Gemeinden. ²Die strategische Ausrichtung der Elektronischen Datenverarbeitung wird nach wie vor von den einzelnen Gemeinden vorgegeben; die mit der IT-Systembetreuung beauftragten Mitarbeiter haben hier lediglich beratende Funktion.

Art. 2 Kostenerstattung

(1) Eine Erstattung von Personalkosten findet nicht statt, nachdem der Personalaufwand für das Personenstandswesen und die IT-Systembetreuung in etwa gleich sind.

(2) Die Sachkosten beim Standesamt werden nach Einwohnern erstattet. Grundlage sind die Einwohnerzahlen der Gemeinden nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30. Juni des Kalendervorjahres.

(3) Die Sachkosten bei der IT-Systembetreuung werden nur dann erstattet, wenn der Sachaufwand beiden Gemeinden dient; beispielsweise bei Fortbildungsmaßnahmen der mit der IT-Systembetreuung beauftragten Mitarbeiter. Die rechnerische Abwicklung erfolgt nach dem in Abs. 2 genannten Maßstab.

(4) Die Erstattung der Kosten erfolgt nach Rechnungslegung für das abgelaufene Haushaltsjahr.

Art. 3
Geltungsdauer

¹Diese Zweckvereinbarung gilt ab ihrem Inkrafttreten für drei Jahre, d.h. bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2011. ²Sie verlängert sich um weitere drei Jahre, falls sie nicht zuvor ordnungsgemäß gekündigt wird. ³Die spezialgesetzliche Regelung des Art. 2 Abs. 3 AGPStG ist zu beachten.

Art. 4
Kündigung

¹Die Kündigung dieser Zweckvereinbarung ist in schriftlicher Form bei der Standesamtsaufsicht beim Landratsamt Regen einzureichen. ²Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende der Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung. ³Die spezialgesetzliche Regelung des Art. 2 Abs. 3 AGPStG ist zu beachten.

Art. 5
Schriftformerfordernis

¹Ergänzungen bzw. Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. ²Die beteiligten Gemeinden sowie die Kommunalaufsicht und die Standesamtsaufsicht am Landratsamt Regen erhalten eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung.

Art. 6
Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. ²Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. ³Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

Art. 7
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Arnbruck, 15.12.2008
GEMEINDE ARNBRUCK

Drachselsried, 15.12.2008
GEMEINDE DRACHSELSRIED

Brandl
Erster Bürgermeister

Weininger
Erster Bürgermeister